



*Beim Klicken ins Inhaltsverzeichnis, gelangen Sie direkt zu der entsprechenden Tabelle.*

## **Pflanzenschutz-Auflagentabellen Herbst 2024:**

- Neue Pflanzenschutzmittel und Änderungen zum Herbst 2024 2
- Pflanzenschutzmittel-Packs im Herbst 2024 4
  
- Beizen Winterraps 6
- Herbizide Winterraps 7
- Insektizide Winterraps 13
- Fungizide/Wachstumsregler Winterraps 15
  
- Beizen Wintergetreide 18
- Herbizide Wintergetreide 21
- Insektizide Wintergetreide 26
  
- Herbizide Grünland 28
- Rodentizide 30
- Molluskizide 31
- Glyphosate 32

## Neue Pflanzenschutzmittel zum Herbst 2024

### Rapsherbizide:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
<b>Juniper Max (+ Connector)</b>	240 g/l Clethodim	gg. Ausfallgetreide, in ES 10 - 30, max. 1x 0,5 l/ha (+ 0,5 l/ha Connector = FHS), NT101-1, NW642-1, WP734

### Rapsinsektizide:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	Zugelassen gg.:
<b>Carnadine</b>	200 g/l Acetamiprid	gg. REF, in ES 11 - 19, max. 1x 0,2 l/ha; NG405, NT108-1, NW607-2, NW706
<b>Exirel</b> (Art. 53-Notfallzulassung in 2024)	100 g/l Cyantraniliprole	gg. REF: 0,4 l/ha in ES 10 - 19
<b>Minecto Gold</b> (Art. 53-Notfallzulassung in 2024)	400 g/kg Cyantraniliprole	gg. REF: 0,1875 kg/ha ab ES 14

### Rapsfungizide/-wachstumsregler:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
<b>Rasput</b>	500 g/kg Boscalid	gg. Wurzelhals- und Stängelfäule im Herbst (bis Mitte Oktober) und Frühjahr in ES 14 - 75; max. 2x 0,5 kg/ha, mind. 15 Tage Abstand, NW642-1

### Molluskizide:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
<b>Arinex 30</b>	30 g/kg Metaldehyd	Raps, Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer), Mais, Zucker- + Futterrübe, Kartoffel, Ackerbohne, Futtererbse, Sonnenblume mit max. 2x 6,0 kg/ha, mind. 7 Tage Abstand

## Getreideherbizide:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
<b>Chrome</b>	280 g/l Chlortoluron + 40 g/l Diflufenican + 80 g/l Flufenacet	Winterweizen, -gerste, -roggen und -triticale gg. Gem. Windhalm und Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, im Herbst im Vor- und Nachauflauf (ES 00 - 29), max. 1x mit 1,2 l/ha, NT101, NW605-1, NW606, NW706, NW800, WP734
<b>Compola</b>	667 g/l Prosulfocarb + 14 g/l Diflufenican + 1,33 g/l Halauxifen- methyl + 1,33 g/l Cloquintocet- Mexyl (Safener)	Winterweizen, -gerste, -roggen und -triticale gg. Gem. Windhalm, Einjä. Rispengras und Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, im Herbst im Nachauflauf in ES 10 - 14, max. 1x 3,0 l/ha, NT103-1NW605-2, NW606, NW706, WP720, WP734, VA277
<b>Vulcanus Top</b>	540 g/l Aclonifen + 60 g/l Flufenacet	Winterweizen, -gerste, -roggen, und -triticale gg. Ackerfuchsschwanz, Gem. Windhalm, Einjä. Rispengras und Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, im Herbst, im Voraufauf, max. 1x 1,5 - 2,0 l/ha, NT102-1, NW605-2/NW607-2, NW606, NW706, WP734, VA320

## Grünland:

Pflanzenschutzmittel	Zusammensetzung	zugelassen in:
<b>Proclova</b>	360 g/kg Amidosulfuron + 75,49 g/kg Florpyrauxifen-benzyl	Wiesen und Weiden (in etablierten Beständen), gg. zweikeimblättrige Unkräuter, im März - Oktober, max. 1x 125 g/ha, NT102-1, NW605-2, NW606, WP734, Wartezeit: 7 Tage

LKSH, Stand: 10.07.2024

ES = Entwicklungsstadium,  
H = Herbst,  
F = Frühjahr,  
VA = Voraufauf

## Pflanzenschutzmittel-Packs im Herbst 2024

### Getreide:

Packname	Anwendung	Zusammensetzung	ha / Pack
<b>Agolin Forte</b> (Restmengen)	1,5 l/ha Agolin + 0,24 l/ha Cadou SC	2 x (7,5 ltr. Agolin + 1,2 ltr. Cadou SC)	2 x 5 ha
<b>Boxer Cadou SC Pack</b> (Restmengen)	2,5 l/ha Boxer + 0,5 l/ha Cadou SC	3 x 5 ltr. Boxer + 1 x 3 ltr. Cadou SC	6 ha
<b>Broadcast Duo</b>	0,3 - 0,6 l/ha Broadcast + 15 - 30 g/ha Trimmer WG	3 x 5 ltr. Broadcast + 3 x 250 g Trimmer WG	50 - 25 ha
<b>Carmina Complett Pack</b>	1,5 l/ha Carmina 640 + 65 g/ha Alliance	2 x 10 ltr. Carmina 640 + 2 x 0,434 kg Alliance	2 x 6,66 ha
<b>Mateno Forte Set</b>	gg. Afu im VA in W + T: 0,7 l/ha Mateno Duo + 0,5 l/ha Cadou SC;	9,8 ltr. Mateno Duo + 7 ltr. Cadou SC	28 - 14 ha
	gg. Windhalm im VA + NAH in W, G, R, T: 0,35 l/ha Mateno Duo + 0,25 l/ha Cadou SC	4,9 ltr. Mateno Duo + 3,5 ltr. Cadou SC	14 - 7 ha
<b>Mateno Flexi Set</b>	0,35 l/ha Mateno Duo + 0,5 l/ha Cadou SC	2,8 ltr. Mateno Duo + 4 ltr. Cadou SC	8 ha
<b>Quirinus Forte Set</b>	0,5 l/ha Quirinus + 0,5 l/ha Pontos	2 x 5 ltr. Quirinus + 2 x 5 ltr. Pontos	20 ha
<b>Viper Compact Sunfire Pack</b>	0,75 l/ha Vulcanus + 0,25 l/ha Sunfire	3 x 5 ltr. Viper Compact + 1 x 5 ltr. Sunfire	20 ha
<b>Vulcanus Pro Pack</b>	0,2 - 0,4 l/ha Vulcanus + 1,0 - 2,5 l/ha Roxy 800 EC	1 x 3 ltr. Vulcanus + 3 x 5 ltr. Roxy 800 EC	7,5 ha

LKSH, Stand: 09.07.2024

W = Weizen, G = Gerste, R = Roggen, T = Triticale,  
VA = Voraufwurf,  
NAH = Nachaufwurf Herbst

**Raps:**

Packname	Anwendung	Zusammensetzung	ha / Pack
<b>Belkar Power Pack</b>	0,5 l/ha Belkar + 0,25 l/ha Synero 30 SL	2 x 1 ltr. Belkar + 1 x 1 ltr. Synero 30 SL	4 ha
		2 x 5 ltr. Belkar + 1 x 5 ltr. Synero 30 SL	20 ha
<b>Focus Aktiv-Pack</b>	1,0 - 5,0 l/ha Focus Ultra + 1,0 l/ha Dash E.C.	5 ltr. Focus Ultra + 5 ltr. Dash E.C.	5 - 1 ha
<b>Juniper Max + Connector</b>	0,5 l/ha Juniper Max + 0,5 l/ha Connector	5 ltr. Juniper Max + 5 ltr. Connector	10 ha
<b>Protendo Extra Pack</b>	0,5 l/ha Protendo 250 EC + 0,5 l/ha Tebucur 250 EW	2 x 5 ltr. Protendo 250 EC + 2 x 5 ltr. Tebucur 250 EW	2 x 10 ha
<b>VextaDim 240 EC + Vexzone Pack</b>	0,5 l/ha VextaDim 240 EC + 0,5 l/ha Vexzone	2 x 5 ltr. VextaDim 240 EC + 2 x 5 ltr. Vexzone	2 x 10 ha

LKSH, Stand: 09.07.2024

## Beizmittel in Winterraps 2024

Stand: 17.05.2024

Präparate	Wirkstoffe	Anwendungsgebiet	Bemerkungen / Zulassungssituation
DMM	500 g/kg Dimethomorph	Falscher Mehltau	in Deutschland zugelassen
Scenic Gold	200 g/l Fluopicolide + 150 g/l Fluoxastrobin	Auflaufkrankheiten, Falscher Mehltau, Wurzelhals- und Stängelfäule, Rapsschwärze	<b>Notfallzulassung nach Art. 53 VO (EG) Nr. 1107/2009 (15.05. - 11.09.2024) in D.;</b> Windauflage NH681-3 beachten! <b>+ in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen *</b> <b>+ Aussaat in D. möglich</b>
Integral Pro	36,2 g/l Bacillus amyloliquefaciens Stamm MBI 600 22.000.000.000.000cfu/l	Wurzelhals- und Stängelfäule + Erdflöhe (nur zur Befallsminderung und bei schwachem Befallsdruck)	in Deutschland zugelassen
Buteo Start*	480 g/l Flupyradifurone	Rapserrdfloh, Kohlerdfloh	<b>* = in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen und angebeizt;</b> <b>Aussaat in D. nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Art. 49 und nach § 32 PflSchG möglich</b>
Lumiposa	625 g/l Cyantraniliprole	Große + Kleine Kohlflye, Rapserrdfloh, Kohlerdfloh, Kohlrübenblattwespe (Rübsenblattwespe)	<b>in Deutschland zugelassen;</b> NH681: Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.

Die Notfallzulassung beinhaltet das Inverkehrbringen der Beize, die Beizung und die Aussaat.

LKSH, Stand: 17.05.2024

\* = **In einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen** = "Die Mitgliedstaaten verbieten nicht das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für die Verwendung zugelassen sind." lt. EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Art. 49 + § 32 PflSchG

**(NH681-3):** ... Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe höher als 5 m/s.

Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit ist die Vorhersage im Internetangebot des Deutschen Wetterdienstes für die nächstgelegene Agrarwetterstation bis zu 72 Stunden vor der Aussaat heranzuziehen.

**Die Fungizid- + Insektizid-Ausstattung ist je nach Sorte nicht frei wählbar.**

## Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 10.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatztermin  Kultur	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen  (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen		
						Stan-	dard	50%	75%					90%	
<b>Mittel für vor der Aussaat mit Einarbeitung</b>															
Naprop 450	Napropamid 450	15	2,50	Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter (ausgen. Klette)	VSE	5	x	x	x	-	-	WP734, WP775			
<b>Mittel für den Voraufbau (VA) bis max. ES 09</b>															
Angelus	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Clomate / Clematis / Zentris 360 CS	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Clomazone 360 CS	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen; ausgen. z. Saatguterzeug.		
Centium 36 CS / Gamit 36 AMT	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Czar	Clomazone 360	13	0,25	Kletten-Labkraut, Vogel-Sternmiere, Gemeines Hirtentäschel	VA, bis 3 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Sirtaki	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA bis ES 08, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Colzor Trio	Clomazone 30 + Napropamid 187,5 + Dimethachlor 187,5	13 + 15 + 15	4,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW701 (10m)	NG300, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744, 775	Clomazone-Auflagen		
Tribeca Sync Tec **	Clomazone 24 + Napropamid 150 + Metazachlor 150	13 + 15 + 15	5,0	Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-07	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346-1, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP740, 744, 775	Clomazone-Auflagen		
Torso	Napropamid 206 + Metazachlor 214 + Quinmerac 71	15 + 15 + 4	3,5	Ackerfuchsschwanz, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	5	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG343, NG346, VN226, WP734, WP775			
			2,3	E. Kamille, Ehrenpreis-Arten, Einj. Rispengras	VA, ES 00-09	5	5	x	-	-					
Colzor Uno Flex	Dimethachlor 500	15	2,0	Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09 NAH, ES 11-14	20	10 15	5 10	5	101	NW706 (20m) -	NG300, NG334, NG335, WP734			
Circuit Sync Tec **	Metazachlor 300 + Clomazone 40	15 + 13	2,5	Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-07	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346-1, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Bengala	Metazachlor 250 + Clomazone 33	15 + 13	3,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Nimbus CS	Metazachlor 250 + Clomazone 33,3	15 + 13	3,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Triclo	Metazachlor 333 + Clomazone 44 + Quinmerac 111	15 + 13 + 4	1,5	Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
			2,25	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen		
Quantum	Pethoxamid 600	15	2,0	Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	10	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG405, WP734	Drinauflage		
Runway VA / Synero 30 SL	Aminopyralid 30	4	0,2	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	VA, ES 00-09	x	x	x	x	-	-	NG349, WP711, WP734, WP682-2, 683-2, 685-2			
			0,267	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	NAH, ES 10-18	x	x	x	x	-	-				
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	3	1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT145, NT146, NT170, WP734			
			2,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, ab ES 16	n.z.	n.z.	n.z.	5	-	-	NT145, NT146, NT170, WP710, WP734	1x in d. Kultur bzw. je Jahr		
												112	NW705 (5m)	NT145, NT146, NT170, WP734	2x in d. Kultur bzw. je Jahr

Fortsetzung auf S. 2

VSE = vor der Saat mit Einarbeitung, Tg. n. d. Saat = Tage nach der Saat, VA = Voraufbau (ES 00-09), NAH = Nachaufbau Herbst, ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen,

LKSH, Stand: 10.07.2024

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

\*\* = Widerruf zum 14.07.2023, Abverkaufsfrist: 14.01.2024, Aufbrauchfrist: 14.01.2025

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

## Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 10.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin  Kultur	Abstand in m zu				Abstand zu zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen  (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Oberflächengewässern							
						Stau-	Abdriftminderung						
<b>Fortsetzung</b>													
<b>Mittel für den Vorauflauf (VA) bis Nachauflauf (NA)</b>													
Butisan / Rapsan / Rapsan 500 SC	Metazachlor 500	15	1,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK (-NAH bis ES 18)	5	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346-1, WP734	
Fuego	Metazachlor 500	15	1,5	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK, in ES 00-14	5	5	x	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, VV215	
Butisan Kombi	Metazachlor 200 + Dimethenamid-P 200	15 + 15	2,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK (-NAH bis ES 18)	5	5	x	x	101	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Butisan Top / Rapsan Turbo	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	15 + 4	2,0	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAK (-NAH, bis ES 18)	15	10	5	5	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Fuego Top	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	15 + 4	2,0	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAH, ES 00-14	5	5	x	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG343, NG346, VV215, WP734	
Butisan Gold	Metazachlor 200 + Dimethenamid-P 200 + Quinmerac 100	15 + 15 + 4	2,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, bis ES 18	5	5	5	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Tanaris	Dimethenamid-P 333 + Quinmerac 167	15 + 4	1,5	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, ES 00-18	5	5	x	x	101	NW705 (5m)	NG343, WP734	
<b>Mittel für den späteren Nachauflauf</b>													
Belkar	Picloram 48 + Halauxifen-Methyl = Arylex 10	4 + 4	2x 0,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12-18	n.z.	20	10	5	103	NW706 (20m)	VA273-1, WP734	im Splitting, mind. 14 Tage Abst.
			1x 0,5										
Effigo*	Picloram 67 + Clopyralid 267	4 + 4	0,35	Ackerhundskamille, Kamille-Arten, Kornblume	NAH	x	x	x	x	101	-	WP711	
Runway	Picloram 80 + Clopyralid 240 + Aminopyralid 40	4 + 4 + 4	0,2	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	NAH	x	x	x	x	-	-	NG349, NG350, WP711, WP734, WP682-2, WP683-2	
Gajus	Picloram 8 + Pethoxamid 400	4 + 15	3,0	Einj. Rispengras, G. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-14, im Aug.-Okt.	10	5	5	5	102	NW706 (20m)	NG353, NW800, VA271, WP734	Anwendung auf derselben Fläche nur alle 3 Jahre
Fox	Bifenox 480	14	1.Z.: 0,3	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 14-16	5	5	x	x	-	NW706 (20m)	WP734	im Splitting
			2.Z.: 0,7										
Clearfield-Clentiga* + Dash E.C.	Imazamox 12,5 + Quinmerac 250 + FHS	2 + 4	1,0 + 1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-18	x	x	x	x	108	-	NG343, NG354, WP734, ausgenommen Grünraps	nur in Clearfield-Sorten (Imazamox-resistent)
<b>Bodenherbizide zum Einsatz im Spätherbst / Winter</b>													
Kerb Flo / Groove	Propyzamid 400	3	1,25	Ackerfuchsschwanz, Tresse-Arten, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Ausfallgetreide, Vogelmiere	NA, ab ES 14, Spätherbst - Winter, während der Veg.ruhe	x	x	x	x	-	-	-	
			1,875	Ackerfuchsschwanz (schwer bekämpfbare Unkräuter)									
Setanta Flo	Propyzamid 400	3	1,25	Ackerfuchsschwanz, Tresse-Arten, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Ausfallgetreide, Vogelmiere	NA, ab ES 14, Spätherbst-Winter, während der Veg.ruhe	x	x	x	x	101	-	VV215	
			1,875	Ackerfuchsschwanz (schwer bekämpfbare Unkräuter)									
Milestone	Propyzamid 500 + Aminopyralid 5,3	3 + 4	1,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	NAH, ab ES 14, im Spätherbst-Winter, November-Februar	x	x	x	x	101	-	VV215, WP682-2, WP683-2, WP685-1, WP711, WP734, WP740	

\* = Zulassung auch zur Frühjahrsanwendung, FHS = Formulierungshilfstoff, VA = Vorauflauf, NAK = Nachauflaufkeimung, NAH = Nachauflauf Herbst, ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen, Abst. = Abstand

LKSH, Stand: 10.07.2024

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2 breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

## Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 10.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatztermin  Kultur	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Oberflächengewässern	50%	75%	90%				
<b>Fortsetzung S. 3</b>													
<b>Mittel gegen Ausfallgetreide und Ungräser</b>													
Agil-S* / ZETROLA* (Restmengen)	Propaquizafop 100	1	1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras, Gem. Quecke)	NAH, in ES 13-29	x	x	x	x	-	-	-	
			1 x 1,5	Gem. Quecke	NAH, ab ES 09	5	x	x	x	-	-	-	
			2 x 0,75	Gem. Quecke	NAH, ab ES 09	5	x	x	x	-	-	-	Splittingverfahren (2 Behandlungen)
Flua Power* / Balista Super*	Fluazifop-P 128,5	1	1,6	Einj. einkeimblättrige Unkräuter	NAH, in ES 10-50, (Herbst ODER Frühj.)	x	x	x	x	109	-	-	
			0,8	Ausfallgetreide, Einj. einkeimblättrige Unkräuter						103			
Fusilade Max* / Trivko*	Fluazifop-P 107	1	1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras), Ausfallgetreide	NAH	x	x	x	x	101	-	-	
			2,0	Gem. Quecke						103			
Phantom	Fluazifop-P 106,742	1	1,0	Ausfallgetreide, Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10-50	x	x	x	x	102	-	-	
			2,0	Gem. Quecke						103			
Grasser 100 EC*	Quizalofop-P-ethyl 108	1	0,6	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras, Trespen-Arten)	NAH, in ES 10 - 18	x	x	x	x	101	-	-	
			1,0	Gemeine Quecke	NAH, in ES 10 - 18					102			
Leopard*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter, Gem. Quecke (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, (Herbst ODER Frühj.)	x	x	x	x	102	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
Maceta 50*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	2,5	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NA, in ES 10-39	x	x	x	x	103	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
Maceta 100*	Quizalofop-P-ethyl 100	1	0,6	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 14 - 18	x	x	x	x	101	-	-	
Panarex*	Quizalofop-P-tefuryl 40	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH	x	x	x	x	102	-	-	
			2,25	Gem. Quecke						103			
Quick 5 EC	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10 - 18	5	5	x	x	-	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			2,00	Gemeine Quecke						101			
Targa Super* / Gramfix* (Restmengen)/ Gramin*	Quizalofop-P-ethylester 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10-39	x	x	x	x	101	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			2,0	Gem. Quecke						102			
Trepach*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,0	Ausfallgetreide	NAH, in ES 13 - 19	x	x	x	x	102	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			1,5	Einj. einkeimblättrige Unkräuter						103			
			2,5	Gem. Quecke									
Focus Ultra* + Dash E.C.	Cycloxydim 100 + FHS	1	2,5 + 1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 11-18	x	x	x	x	101	-	-	= Focus Aktiv Pack
Brixton (+ Heliosol)	Clethodim 180 (+FHS)	1	0,7 (+ 0,7)	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 26	x	x	x	x	102-1	-	-	
			1,0 (+ 1,0)	Einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 26								
Juniper Max (+ Connector)	Clethodim 240 (+ FHS)	1	0,5 (+ 0,5)	Ausfallgetreide	NAH, in ES 10 - 30	x	x	x	x	101-1	-	WP734	
Select 240 EC + Radiamix	Clethodim 240 + FHS	1	0,5 + 1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 13-29	x	x	x	x	108	-	WP734	ab Anfang Oktober keine TM mit anderen PSMn und Radiamix auf max. 0,5 l/ha reduzieren.
VextaDim 240 EC + VexZone	Clethodim 240 + FHS	1	0,5 + 0,5	Ausfallgetreide	NAH, in ES 10-30	x	x	x	x	108	-	NW233, WP734	darf nicht in TM mit paraffinöl-haltigen PSM oder Zusatzstoffen ausgebracht werden!

\* = Zulassung auch zur Frühjahrsanwendung

ES = Entwicklungsstadium,

LKSH, Stand: 10.07.2024

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

NAH = Nachauflauf Herbst

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

3|6|

## Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:

### Bußgeldbewehrter: rot / fett

#### Clomazone-Auflagen / Pendimethalin-Auflagen:

- NT127:** Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
- NT145:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT145-1:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT146:** Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- NT149:** Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.
- NT152:** Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.
- NT153:** Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.
- NT154:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von **50 m** zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. **Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird.** Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- NT155:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von **50 m** zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- NT170:** Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.
- NT112:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von **mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen** (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NG300:** In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die Anwendung dieses Mittels verboten.
- NG301-1:** Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter [www.bvl.bund.de/NG301](http://www.bvl.bund.de/NG301)).
- NG334:** Die maximale Aufwandmenge von 1000 g **Dimethachlor** pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG335:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff **Dimethachlor** in den beiden folgenden Kalenderjahren.
- NG343:** Die maximale Aufwandmenge von 250 g **Quinmerac** pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG346:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von **1000 g Metazachlor** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG346-1:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von **750 g Metazachlor** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG349:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff **Aminopyralid** im folgenden Kalenderjahr.
- NG350:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff **Clopyralid** im folgenden Kalenderjahr.
- NG353:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1200 g Pethoxamid pro ha auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG354:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 12,5 g **Imazamox** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

## Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:

### Bußgeldbewehrt: rot / fett

**NG403 / NW800:** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.

**NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT101-1:** ... wie bei NT101 ...das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. ... wie bei NT101

**NT102:** .....**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** .....(siehe Text NT101).

**NT102-1:** .....**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** .....(siehe Text NT101-1).

**NT103:** .....**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** .....(siehe Text NT101).

**NT108:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein **Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze)** eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NW701:** **Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss **eine Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW705:** ..... **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5m haben.....** (siehe Text NW701).

**NW706:** ..... **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20m haben.....** (siehe Text NW701).

**NW233:** Das Mittel darf nicht in Tankmischung mit paraffinöhlhaltigen Pflanzenschutzmitteln oder paraffinöhlhaltigen Zusatzstoffen ausgebracht werden.

**VA271:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein **Abstand von mindestens 5m** eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr.2 vom 27. April 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

**VA273-1:** Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Kulturverlustes der Nachbau von Kulturpflanzen zur Lebens- und Futtermittelerzeugung frühestens 4 Monate nach der Anwendung stattfindet.

**VN226:** Wurzelgemüse frühestens 6 Monate nach der Anwendung, alle anderen Kulturen frühestens 2 Monate nach der Anwendung anbauen.

## **Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:**

- VV215: Behandelten Grünraps nicht verfüttern.
- WP682-2: Einstreu, das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter oder Einstreu von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.
- WP683-2: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Einstreu von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.
- WP685-1: Bei vorzeitigem Umbruch sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Es können nur Mais, Sommerraps und Kohlarten nachgebaut werden.
- WP685-2: Bei vorzeitigem Umbruch sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Es können nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachgebaut werden.
- WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.
- WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.
- WP775: Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.

## Insektizide in Winterraps im Herbst - Auflagen

Stand: 10.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	max. Anwendung in dieser Indikation	Abstand in Tagen	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Wartezeit in Tagen	Bienenschutz		Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saum biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen  (fett = bußgeldbewehrt)			
									solo	+ Azol	Stan- dard	Abdriftminderung 50%	75%	90%						
<b>Pyrethroide (Klasse II)</b>																				
Cyperkill Max	Cypermethrin 500	3	0,05	beißende Insekten, in ES 10-57	max.1x Herbst		2x	49	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	109	-	WW7091			
Decis forte	Deltamethrin 100	3	0,075	beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 11-69	1x		3x	90	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	15	103	-	NG405, WW7091			
				beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 20-69	1x	56		NW800, WW7091												
			0,05	Kohlrübenblattwespe, in ES 12-29	1x	90														NG405
				Kohlrübenblattwespe, in ES 20-29	1x															20
Orefa Delta M	Deltamethrin 25	3	0,25	Rapsdflö, bis ES 29	1x		1x	F	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	10	102	-	WW7091			
				Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 69	1x															
Scatto	Deltamethrin 25	3	0,2	Rapsdflö, in ES 10-13	1x		1x	F	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	102	-	NW800			
Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	beißende Insekten, ab ES 11	2x	10-14	2x	35	B 4	B 2	n.z.	10	5	5	108	-	WW7091			
Kaiso Sorbie / Bulldock Top	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapsdflö, im Herbst ODER Frühjahr	1x		1x	56	B 4	B 2	20	10	5	5	108	-	VV603, WW7091			
Shock Down	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapsdflö, im Herbst	1x		2x	F	B 2	B 2	n.z.	10	5	5	108	-	-			
Tarak / Jaguar	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	Rapsdflö, im Herbst	1x		1x	F	B 4	B 2	n.z.	20	10	5	108	-	WW7091			
Nexide / Cooper	gamma-Cyhalothrin 60	3	0,08	beißende Insekten	2x		2x	28	B 4	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	WW7091			
Sumicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3	0,25	beißende Insekten	2x		2x	56	B 2	B 2	n.z.	20	10	5	103	NW706 (20m)				
<b>Pyrethroide (Klasse I)</b>																				
Mavrik Vita / Evure	tau-Fluvalinat 240	3	0,2	beißende Insekten	1x		1x	56	B 4	B 2	15	10	5	5	101	-	WW7091			
<b>Neonicotinoide</b>																				
Carnadine	Acetamidprid 200	4A	0,2	Rapsdflö, im Herbst in ES 11-19	1x		1x	28	B 2	B 1	n.z.	20	10	5	NT108-1	NW706 (20m)	NG405			
<b>Pyridincarboxamide</b>																				
Teppeki / Afinto	Flonicamid 500	29	0,1	Grüne Pflirsichblattlaus, im Winterraps, im Herbst, in ES 12-18	1x		1x	F	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	-			
<b>Diamide</b>																				
Exirel*	Cyantraniliprole 100	28	0,4	Rapsdflö (Larven + Adulte), in ES 10-19	1x		1x	F	B 1	B 1	5	x	x	x	102-1	-	NG364			
Minecto Gold*	Cyantraniliprole 400	28	0,1875	Rapsdflö (Larven + Adulte), ab ES 14	1x		1x	F	B 1	B 1	n.z.	20	10	5	102-1	-	NG364			

ES = Entwicklungsstadium, KRB = Kohlrübenblattwespe, F = keine Wartezeit erforderlich, n.z. = nicht zugelassen,  
B 4 = nicht bienengefährlich, B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B 1 = bienengefährlich,  
x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

\* = Exirel und Minecto Gold: = Art. 53-  
Notfallzulassungen für in 2024 erhalten!

LKSH, Stand: 10.07.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

## Erläuterungen zur Tabelle Insektizide in Raps im Herbst - Auflagen:

### Bußgeldbewehrte Auflagen: **rot / fett**

**NG364:** Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Cyantraniliprole enthalten.

**NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** .....mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % .....(siehe Text NT101).

**NT102-1:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 AT) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT103:** .....mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % .....(siehe Text NT101).

**NT108:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT108-1:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** .....mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % .....(siehe Text NT108).

**NW706:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - **ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW800:** Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfutter.

VV7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminierungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

## Fungizide / Wachstumsregler in Winterraps im Herbst - Auflagen

Stand: 06.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwandsmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin  Kultur (lt. Zulassung)	max. Anwend. in dieser Indikation	max. Anwend. in der Kultur bzw. je Jahr	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	Hinweise / sonstige Auflagen  (fett bußgeldbewehrt)
							Stan- dard	50%	75%	90%		
<b>Abran / Bolt / Corrib / Euskatel EC / Teko 250</b>	Prothioconazol 250	0,7	Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	im Herbst (ES 12 - 18) + im Frühjahr (ES 35 - 55)	2x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	<b>NT850, NW800, VA277, WZ: 56 Tage</b>
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis ES 21								
<b>Ambarac</b>	Metconazol 60	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	ab ES 20 bis Mitte Oktober ODER kurz vor Blüte	1x	1x	5	5	x	x	-	-
<b>Amistar Gold</b>	Difenoconazol 125 + Azoxystrobin 125	1,0	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Spätherbst bis Vegetationsruhe, in ES 14 - 29	1x	2x	5	5	x	x	NW705 (5m)	-
<b>Architect (+ Turbo)</b>	Mepiquat-Chl. 150 + Prohexadion-Ca. 25 + Pyraclostrobin 100	2,0	Wurzelhals- u. Stängelfäule, Cylindrosporium-Weißfleckigkeit, Alternaria-Arten	im Herbst, in ES 13 - 20	1x	2x	n.z.	15	10	5	-	<b>NT140</b>
		2x 1,0		im Herbst, in ES 13 - 20; im Splittingverfahren 14 Tage Abstand	2x							
<b>Cantus</b>	Boscalid 500	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis Mitte Oktober und nach Vegetationsbeginn bis kurz vor Blüte (ES 59)	2x	2x	x	x	x	x	-	-
<b>Rasput</b>	Boscalid 500	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	ab ES 14 bis Mitte Oktober und nach Vegetationsbeginn bis ES 75 im Abstand von mind. 15 Tagen	2x	2x	x	x	x	x	-	-
<b>Caramba / Aptrell 60 / Metacur 60 / Plexeo / Remocco 60 / Sirena EC / Sirena 60 EC</b>	Metconazol 60	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis Mitte Oktober und kurz vor der Blüte	2x	2x	5	5	5	x	-	-
<b>Carax</b>	Metconazol 30 + Mepiquatchlorid 210	1,4	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 12 - 31	1x	2x	5	x	x	x	-	Abst.: 105 Tage
			Standfestigkeit	im Herbst und Frühjahr, in ES 12 - 59	2x							
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	im Herbst und Frühjahr, in ES 12 - 59	2x							
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst und Frühjahr, in ES 12 - 59	2x							
<b>Efilor</b>	Metconazol 60 + Boscalid 133	1,0	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 12 - 31	1x	2x	5	5	x	x	-	-
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, in ES 12 - 31	1x							
<b>Euskatel 250</b>	Prothioconazol 250	0,7	Wurzelhals- u. Stängelfäule	Herbst bis Winter	2x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	<b>NW800, NT850, VA271, WZ: 56 Tage</b>
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit (nur zur Befallsminderung)	bei Infektionsgefahr im Herbst und Frühjahr; im Herbst max. 1x	2x							
<b>Fezan</b>	Tebuconazol 250	0,5	Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	im Herbst, in ES 14 - 18	1x	3x	10	5	5	x	NW705 (5m)	-
<b>Folicur / Ballet / Corail / Crane / Horizon / Hutton / Limane / Lynx / Valor</b>	Tebuconazol 250	1,0	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 14 - 18	1x	2x	10	5	5	x	NW701 (10m)	<b>NT101</b>
		1,0 / 1,5	Standfestigkeit	im Herbst, in ES 14 - 18 (1,0) und im Frühjahr, in ES 39 - 55 (1,5)	2x							
		1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	ab ES 16 bis Mitte Oktober und kurz vor der Blüte bis ES 55	2x							

ES = Entwicklungsstadium,

Abst. = Abstand in Tagen (d),

WZ = Wartezeit in Tagen

LKSH, Stand: 06.07.2024

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Fungizide / Wachstumsregler in Winterraps im Herbst - Auflagen

Stand: 06.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur (lt. Zulassung)	max. Anwend. in dieser Indikation	max. Anwend. in der Kultur bzw. je Jahr	Abstand in m zu				Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	Hinweise / sonstige Auflagen (fett bußgeldbewehrt)
							Stan- dard	Abdriftminderung 50%	75%	90%		
<b>Helocur / Helocur 250 EW / Tebucur 250 EW / Teson / Memphis</b>	Tebuconazol 250	1,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, ab ES 16 oder im Frühjahr, bis ES 59	1x	2x	10	5	5	x	NW 701 (10m)	-
<b>Orius</b>	Tebuconazol 200	1,5	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 16 - 29	1x	2x	10	5	5	x	NW701 (10m)	-
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, in ES 16 - 29 und im Frühj. in ES 32 - 55	je 1x							
			Standfestigkeit	im Herbst, in ES 16 - 29 und im Frühj. in ES 32 - 55	je 1x							
<b>Promino 300 EC / Procer 300 EC</b>	Prothioconazol 300	0,6	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, in ES 16 - 19	1x	2x	10	5	5	x	NW706 (20m)	<b>NT850, NW800</b>
<b>Protendo 250 EC</b>	Prothioconazol 250	0,7	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis ES 21	2x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	<b>NT850, NW800,</b> 14-21 Tage Abstand
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit		2x							
<b>Protendo Forte / Patel 300 EC / Pecari 300 EC</b>	Prothioconazol 300	0,6	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst (ES 16 - 19, 1x) bis Frühjahr (ES 20 - 59, 1x)	2x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	<b>NW800;</b> mind. 86 Tage Abst.
<b>Score / Difcor 250 EC</b>	Difenoconazol 250	0,5	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, ab ES 14 bis Mitte Oktober	1x	2x	10	5	5	x	NW705 (5m)	-
<b>Spector</b>	Tebuconazol 250	1,0	Wurzelhals- u. Stängelfäule	in ES 21 - 59	1x	1x	15	10	5	5	NW701 (10m)	<b>NT101</b>
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	in ES 21 - 69	1x							
			Mycosphaerella brassicicola (nur zur Befallsminderung)		1x							
<b>Tebu 25</b>	Tebuconazol 250	1,0	Winterfestigkeit	in ES 14 - 18	1x	2x	15	10	5	5	NW701 (10m)	-
<b>Tilmor</b>	Prothioconazol 80 + Tebuconazol 160	1,2	Winterfestigkeit	im Herbst, in ES 12 - 18	1x	2x	10	5	5	x	NW701 (10m)	-
			Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, in ES 12 - 18 und im Frühjahr, in ES 30 - 59	2x							
			Standfestigkeit		2x							
<b>Toprex</b>	Difenoconazol 250 + Paclobutrazol 125	0,5	Standfestigkeit, Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst, ab ES 14 bis Vegetationsende und im Frühjahr, in ES 35 - 55	1x Herbst, 1x Frühjahr	2x	5	5	x	x	-	<b>NG341</b>
<b>Traciafin / Genolane Protect 37 / Lagerland Prevent</b>	Prothioconazol 250	0,7	Wurzelhals- u. Stängelfäule	bis ES 21	2x	2x	5	5	5	x	NW701 (10m)	<b>VA277, NT850,</b> WZ: 56 Tage
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit		2x							
<b>Ultraline / Tokyo / Helsinki / Panther 250EC</b>	Prothioconazol 250	0,7	Wurzelhals- u. Stängelfäule	im Herbst	1x	2x	5	5	x	x	NW701 (10m)	<b>NT850, NW800,</b> WZ: 56 Tage
			Cylindrosporium-Weißfleckigkeit	bei Infektionsgefahr	1x							

ES = Entwicklungsstadium,

Abst. = Abstand in Tagen (d),

WZ = Wartezeit in Tagen

LKSH, Stand: 06.07.2024

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

## Erläuterungen zu den Tabellen Fungizide/Wachstumsreglern in Winterraps im Herbst:

bußgeldbewehrte Auflagen: **rot / fett**

**NG341:** Die maximale Aufwandmenge von **80 g Paclobutrazol pro Hektar und Kalenderjahr** auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT140:** Die Anwendung des Mittels muss bei einer Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha mit einem Feldspritzgerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" der ersten Bekanntmachung über die Eintragung der geprüften Gerätetypen in die Beschreibende Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Abdriftminderungsklasse von mindestens 50 % eingetragen ist. Die Verwendungsbestimmungen für die Ausbringung mit einer Abdriftminderung von mindestens 50 % sind auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

**NT850:** Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

**NW701:** **Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW705:** ..... **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben...(siehe Text NW 701)**

**NW706:** ..... **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben...(siehe Text NW 701)**

**NW800:** Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

**VA271:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeiger-Veröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

**VA277:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.



**Beizmittel und Indikationen in Wintergetreide - zugelassene und empfohlene Aufwandmengen (ml/dt)**

Stand: 09.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l	Wintergerste										Winterweizen						Winterroggen			Triticale				Anmerkungen						
		Streifenkrankheit	Flugbrand	Hartbrand	Steinbrand	Schneeschnitzel**	Netzflecken	Rhynchosporium secalis	Fusarium-Arten	Typhula-Fäule	Schwarzbeinigkeit	Steinbrand	Schneeschnitzel**	Flugbrand	Zwergsteinbrand	Fusarium-Arten	Septoria nodorum** (Blatt- + Speizenbräune)	Schwarzbeinigkeit*	Rhizoctonia solani	Schneeschnitzel**	Stängelbrand	Fusarium-Arten	Flugbrand	Rhynchosporium secalis		Steinbrand	Zwergsteinbrand	Stängelbrand	Fusarium-Arten	Flugbrand	Schwarzbeinigkeit
<b>Biologische Beizen</b>																															
<b>Cerall</b>	Bakteriensuspension; 200 g/l Pseudomonas chl.											1000*																			
<b>Cedomon</b>	bakterielle Emulsion; 110,4 g/l Pseudomonas chl.	750*					750*			750*																					zusätzlich auch in Dinkel gg. Steinbrand (zur Befallsminderung) möglich
<b>Elektronenbehandlung</b>																															
<b>ePlus, E-Pura, E-Vita</b>	physikalisches Verfahren mit Hilfe von niederenergetischem Elektronenbeschuss	in allen Getreidearten; Sporen/Pilzmycel von samenbürtigen Krankheiten /Erregern wie z.B. Stein- + Stängelbrand, Streifenkrankheit, Septoria nodorum, Fusarium culmorum und Schneeschnitzel am Saatkorn abtötend; bodenbürtige Erreger und Flugbrand werden nicht erfasst																									behandeltes Saatgut darf + kann verfüttert werden				
<b>Pflanzenstärkungsmittel</b>																															
<b>Tillecur (FiBL gelistet)</b>	aus Mehlen einheimischer Pflanzen z. B. Gelbsenfmehl; Trocken- oder Nass-Anwendung											1,5 kg																			auch in Dinkel möglich (Feuchtanwendung empfohlen)
<b>Smart-Seed G (FiBL gelistet)</b>	Algen (incl. Mikronährstoffe: 0,09% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 2,17% K <sub>2</sub> O, (0,26% N)) + Bakterien (Bacillus spp.) + Pilzkulturen (Trichoderma sp.); als Nassbeize	in allen Getreidearten; 100 ml/dt; Pflanzenhilfsstoff zur Vitalisierung von Keimling und Pflanze; Förderung von Wurzelwachstum und Nährstoffaufnahme; solo oder in Kombination mit ePlus																													
<b>Nährstoffbeizen</b>																															
<b>Custosem G</b>	Kantor (Additiv) + Nutri-Phite Magnum S (Pflanzen- Biostimulans)	in allen Getreidearten; 45 ml Kantor + 30 ml Nutri-Phite Magnum S; auch in Kombination mit fungiziden Beizen; Verminderung Staubaabrieb, Förderung von Wurzelwachstum, Nährstoffaufnahme und Jugendentwicklung																													
<b>NutriSeed</b>	117,9 Kaliumoxid + 53,7 Mangan + 7,6 Kupfer + 18,3 Zink	in allen Getreidearten; 250 ml/dt; auch in Kombination mit fungiziden Beizen																													
<b>Ympact</b>	Kupfer, Mangan, Molybdän, Zink organische Säuren	in allen Getreidearten; 70 ml/100 kg Saatgut; zur Wachstumsförderung und zur Verbesserung des Feldaufgangs; Vitalisierung, erhöhte Stresstoleranz, verbesserte Winterhärte																													

\* = zur Befallsminderung, \*\* = samenbürtiger Befall

LKSH, Stand: 09.07.2024

## Erläuterungen zu der Tabelle Beizmittel in Wintergetreide:

### rot / fett = bußgeldbewehrt

- NH677:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen."
- NH678:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Kleinsäuger; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegenbleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."
- NH679:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegenbleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."
- NH679-1:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Kleinsäuger und Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."
- NH680:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle."
- NH681:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s."
- NH682:** Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen."
- NH684:** Auf Packungen mit behandeltem Saatgut ist die im Rahmen der Zulassung festgelegte maximal zulässige Aussaatstärke pro Hektar anzugeben. Bei einer Kombination mehrerer Saatgutbehandlungsmittel ist die niedrigste zulässige Aussaatstärke maßgeblich.
- NT699-1:** Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).
- NT699-6:** Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts). Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.06.2022 an zu erfüllen.
- NT714-2:** Für jede Rezeptur muss am Anfang des Produktionsprozesses mit Hilfe der Heubach-Methode nachgewiesen und dokumentiert werden, dass die Wirkstoffmenge im Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann (Heubach a.s.-Wert), den Wert von 0,01 g Cypermethrin pro 180 kg Samen nicht überschreitet. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen einmal im Kalenderjahr oder zu Beginn der Beizsaison nach einer Produktionspause zu erbringen und zu dokumentieren. Es sind bei neuen Saatgutpartien und spätestens alle 2 Wochen Rückstellproben des behandelten Saatgutes aus dem Produktionsprozess zu ziehen, die eine Bestimmung des Heubach a.s.-Wertes ermöglichen. Diese Rückstellproben sind mindestens 12 Monate aufzubewahren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis. Behandeltes Saatgut, dessen Heubach a.s.-Wert den Wert von 0,01 g Cypermethrin pro 180 kg Samen überschreitet, ist als nicht verkehrsfähig anzusehen.
- NT716-1:** Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass die Menge an Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann, den Referenz-Wert von 2 g Staub pro 180 kg Saatgut nicht überschreitet. Der Nachweis ist mit Hilfe der Heubach-Methode zu erbringen. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen im Rahmen der durch das Qualitätssicherungssystem zur Staubminderung in Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgeschriebene Probebeizungen und Funktionsprüfungen zu erbringen und zu dokumentieren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis. Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.06.2022 an zu erfüllen.
- NT716-2:** Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass die Menge an Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann, den Referenz-Wert von 2 g Staub pro 180 kg Saatgut nicht überschreitet. Der Nachweis ist mit Hilfe der Heubach-Methode zu erbringen. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen im Rahmen der durch das Qualitätssicherungssystem zur Staubminderung in Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgeschriebene Probebeizungen und Funktionsprüfungen zu erbringen und zu dokumentieren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis.
- WW7041: Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

## Herbizide in Wintergetreide im Herbst - VA/NAK - Auflagen

Stand: 09.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Anwendungsmenge in l oder kg/ha	Winterweizen	Wintergerste	Winterroggen	Wintertriticale	Dinkel	Indikationen*	Einsatz- termin Kultur (lt. Zulass.)	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen  (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen		
											Oberflächengewässern	Stand- dard	Abdriftminderung 50%	75%					90%	
<b>Mittel zur Anwendung in den Auflauf (v.a. bis Stadium 09 / 11 / 13)</b>																				
Fence / Franzl	Flufenacet 480	15	0,5	x	x				Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	00 - 23 10 - 23	x	x	x	x	-	-	WP733			
Cadou SC / Bakata	Flufenacet 500	15	0,3	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	00 - 09	x	x	x	x	-	NW705 (5m)	-	leichte oder mittlere Böden		
				x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras						NT101	NW701 (10m)		mittlere o. schwere Böden		
				x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras						-	-		leichte oder mittlere Böden		
				x	x	x	x		Afu (bis ES 10-11), Gem. Windh., Einj. Rispengr.	10 - 13					NT101	NW701 (10m)		mittlere Böden		
			0,5	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras				NT101	NW701 (10m)		schwere Böden				
Fluent 500 SC	Flufenacet 500	15	0,4	x	x	x	x		Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Afu, Gem. Windhalm	10 - 13	x	x	x	x	NT101	NW701 (10m)	VA271, WP734			
Sunfire	Flufenacet 500	15	0,48	x	x	x	x		Ackerfuchsschwanz	00 - 23	10	5	5	x	NT101	NW706 (20m)	NW800, WP734, WP778			
				x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras											
Vulcanus	Flufenacet 600	15	0,4	x	x	x	x		Ackerfuchsschwanz	VA - 13	10	5	5	x	NT101	NW706 (20m)	NW800, WP733			
				x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras		5	5	x	x			NW800, WP734			
Boxer / Filon / Roxy 800 EC	Prosulfocarb 800	15	5,0	x	x	x			UK, Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	VA	n. z.	n. z.	n. z.	x	-	-	NT145, NT146, NT170, WA706	Prosulfocarb-Auflagen		
				x	x	x		UK, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	10 - 12											
				x				UK, Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	10 - 12											
							x°	UK, Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	VA-5 T. n. S.											
Crozier	Prosulfocarb 800	15	5,0	x	x				Einj. zweikeimbl. Unkräuter, Einj. Rispengras	VA	n. z.	n. z.	n. z.	5	-	NW706 (20m)	NG405, NT145, NT146, NT170, VA263	Prosulfocarb-Auflagen		
				x	x			Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA - 09	n. z.	n. z.	n.	x	NW800, NT145, NT146, NT170, VA263						
				x	x				VA - 21	n. z.	n. z.	n. z.								
Fantasia Gold	Prosulfocarb 800	15	5,0	x	x	x	x		Einjährige ein- u. zweikeimblättrige Unkräuter	VA NA, 10 - 21	n. z.	n. z.	n. z.	5	-	NW706 (20m)	VA282			
									VA, bis 09 NA, 10 - 22	n. z.	n. z.	n. z.	x	-	NW706(20m)	NG405, NT145, NT146, NT170, VA263 NW800, NT145, NT146, NT170, VA263				
Professional	Prosulfocarb 800	15	5,0 3,0	x	x				UK, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras	00 - 09 NA, 10 - 22	n. z.	n. z.	n. z.	x	-	NW706(20m)	NG405, NT145, NT146, NT170, VA263 NW800, NT145, NT146, NT170, VA263			
Jura	Prosulfocarb 667 + Diflufenican 14	15 + 12	4,0	x	x	x	x		Einj. Rispengras, Gem. Windh., VM, Pers. EP Gem. Windhalm, Stiefmü., VM, Pers. EP, KM	00 - 09 10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	5	-	NW706 (20m)	NW800, NT145, NT146, NT170, WP710, WP734, WP7761	Prosulfocarb-Auflagen		
Diflanil 500 SC	Diflufenican 500	12	0,375	x	x				Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 29	n. z.	n. z.	n. z.	20	10	NT108	NW706 (20m)	NW800, VV603, WP720, WP734		
Flash 500 SC	Diflufenican 500	12	0,28	x	x				Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	00 - 09 10 - 21	n. z.	n. z.	n. z.	10	-	NW706 (20m)	NW800, WP720, WP734			
					0,25	x				jR, Klette, Vogel-Kn, Erdrach, Mohn, Geruchl. KM	01 - 29	n. z.	n. z.	nz.	10	NT108	NW706 (20m)	NW800, WP720		
					0,25		x			Klette, Vogel-Kn, Erdrach, Mohn, Geruchl. KM	10 - 29									
					0,2	x				UK ausgen. Vogel-Kn, Mohn, Erdrach, Klette, Ger.KM	01 - 29									
	0,2		x			UK ausgen. Vogel-Kn, Mohn, Erdrach, Klette, Ger.KM	10 - 29													
Sempre	Diflufenican 500	12	0,375	x	x	x			Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 29	n. z.	n. z.	20	10	NT108	NW706 (20m)	NW800, WP720, WP734			
Arnold	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,6	x	x				Afu, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	10 - 14	n. z.	15	10	5	NT102	NW706 (20m)	WP710, WP734			
Battle Delta	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,6	x	x	x	x		Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	00 - 24	n. z.	n. z.	n. z.	15	NT101	NW706 (20m)	WP710, WP734, WP778			
				x	x	x	x		Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm		10									
Carpatus SC / Broadcast / Naceto	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,3	x	x	x	x		Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm	00 - 09	n. z.	n. z.	15	5	NT102	NW706 (20m)	NW800, WP710, WP734			
				x	x	x	x		Einj. zweikeimbl. Unkräuter, Afu, Gem. Windhalm	00 - 09							n. z.	15	NW800, WP710, WP734, WP778, WP779	
				x	x	x	x	x	Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Klette, VM, KM	10 - 13							n. z.	15	WP710, WP734, WP778	mittlere o. schwere Böden
Herald SC	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,6	x	x	x			Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	00 - 13	n. z.	15	10	5	NT102	NW706 (20m)	WP710, WP734	mittlere o. schwere Böden		
				x	x	x	x	x°		10 - 13										leichte oder mittlere Böden
				x	x	x	x	x°												
Mertil	Diflufenican 200 + Flufenacet 400	12 + 15	0,6	x	x	x	x		Afu, Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweik. Unkräuter	10 - 13	n. z.	15	10	5	NT102-1	NW706 (20m)	WP710, WP734			

\* Afu = Ackerfuchsschwanz, WH = Gemeiner Windhalm, jR = Einjähriges Rispengras, UK = Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, VM = Vogelmiere, KM = Kamille, EP = Ehrenpreis, Pers. EP = Persischer Ehrenpreis, Kn = Knöterich, \*\* = Winterhartweizen, ° = Art. 51-Zulassung, VA = Voraufauf, NA = Nachaufauf, n. z. = nicht zugelassen  
 x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.  
 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln\*).

## Herbizide in Wintergetreide im Herbst - NAK / NAH - Auflagen

Stand: 09.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l oder kg/ha	Winterweizen	Wintergerste	Winterroggen	Wintertriticale	Dinkel	Indikationen*	Einsatz- termin Kultur (lt. Zulass.)	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen	
											Stand-	Abdriftminderung	50%	75%					90%
<b>Mittel zur Anwendung im frühen Nachauflauf</b>																			
Merkur	Diflufenican 20 + Flufenacet 80 + Pendimethalin 333	12 + 15 + 3	3,0 2,25	x x	x x	x x	x x		Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, UK Gem. Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweik. Unkräuter	00 - 29 00 - 29	n. z.	n. z.	n. z.	15 10	-	NW706 (20m)	<b>NG356-1, NG405, NT145, 146, 170, WP734</b> <b>NG356-1, NW800, NT145, 146, 170, WP734</b>	<b>Pendimethalin-Auflagen</b>	
Agolin	Diflufenican 40 + Pendimethalin 400	12 + 3	2,5	x	x	x	x		Gem. Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweik. Unkräuter	10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	5	-	NW706 (20m)	<b>NW800, NT145, NT146, NT170, WP734</b>	<b>Pendimethalin-Auflagen</b>	
Compola	Diflufenican 14 + Prosulcarb 667 + Halauxifen-methyl 1,33 + Cloquintocet-Mexyl (Safener) 1,33		3,0	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 14	15	10	5	5	103-1	NW706 (20m)	<b>VA277, WP720, WP734</b>		
Mateno Duo	Diflufenican 100 + Aclofenifen 500	12 + 32	0,7 0,35 0,35 0,35	x			x		Gem. Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter  Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	VA, 00-09	n. z.	n. z.	20	10	NT109	NW706 (20m)	WP710, WP734		
				x**															
				x	x	x					VA, 00-09	n. z.	20	10		5	-		WP710, WP734, WP778
				x	x	x	x				10 - 13								
Vulcanus Top	Flufenacet 60 + Aclofenifen 540	15 + 32	2,0 1,5	x	x	x	x		Acker-Fuchsschwanz Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, 00-09	n. z.	20	10	5	102-1	NW706 (20m)	<b>VA320, WP734</b>		
				x	x	x	x												
Pontos	Flufenacet 240 + Picolinafen 100	15 + 12	1,0 0,5 0,5	x	x	x	x		Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA, 00-09	n. z.	n. z.	10	5	NT103	NW706 (20m)	<b>NW800, WP734</b>		
				x	x	x	x		Gem. Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweik. Unkräuter	VA, 00-09	n. z.	10	5	5	NT102	NW705 (5m)	WP734		
				x	x	x	x		Gem. Windh., Einj. Rispengras, Einj. zweik. Unkräuter	NA, 10-29									
Quirinus	Flufenacet 240 + Picolinafen 50	15 + 12	1,0	x	x	x	x		Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA, 00-09 NA, 10-29	n. z.	10	5	5	NT102	NW705 (5m) -	WP734		
Alliance / Acupro	Diflufenican 600 + Metsulfuron-methyl 60	12 + 2	0,065	x	x	x	x		Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	10 - 29	20	10	5	5	NT101	NW701 (10m)	WP710, WP734		
Viper Compact	Diflufenican 100 + Penoxsulam 15 + Florasulam 3,75	12 + 2	1,0	x	x	x	x		Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm	10 - 23	n. z.	n. z.	15	10	NT103	NW706 (20m)	<b>NW800, WP710, WP734, WP740</b>		
Activus SC	Pendimethalin 400	3	4,0	x	x	x	x		Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Kamille-Arten, Ackerhundskamille	10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	10	-	NW705 (5m)	<b>NT145-1, NT146, NT170, WP710</b>	<b>Pendimethalin-Auflagen</b>	
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	3	3,5 3,5 4,4 4,4	x	x	x	x	x <sup>o</sup>	Afu, Gem. Windh., Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA				5	NT112	NW705 (5m)	<b>NT145, NT146, NT170</b>	<b>Pendimethalin-Auflagen</b>	
				x	x	x	x	x <sup>o</sup>	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NAH	n. z.	n. z.	n. z.						
				x	x	x	x		Afu, Gem. Windh., Einj. Rispengras, UK	VA									
				x	x	x	x		Einj. Rispengras, UK, ausgen. Kamille-Arten	NAH						10			<b>NT145, NT146, NT170, WP10</b>
Maibu	Pendimethalin 300 + Flufenacet 60	3 + 15	4,0	x	x	x	x		Afu, Gem. Windh., Einj. Rispengras, UK	00 - 29	n. z.	n. z.	n. z.	5	NT112	NW701 (10m)	<b>NT145, NT146, NT170, WP734</b>	<b>Pendimethalin-Auflagen</b>	
Picona	Pendimethalin 320 + Picolinafen 16	3 + 12	3,0	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	11 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	5	NT112	-	<b>NT145, NT146, NT170, WP710, WP734</b>	<b>Pendimethalin-Auflagen</b>	
Trinity	Pendimethalin 300 + Chlortoluron 250 + Diflufenican 40	3 + 5 + 12	2,0	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	00 - 09 10 - 13	n. z.	n. z.	n. z.	5	-	NW706 (20m)	<b>NW800, NG337, NT145, NT146, NT170, WP710, WP734</b>	<b>CTU- und Pendimethalin-Auflagen</b>	
Chrome	Chlortoluron 280 + Flufenacet 80 + Diflufenican 40	5 + 15 + 12	1,2	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter	00 - 29	15	10	5	5	NT101	NW706 (20m)	<b>NW800, WP734</b>		
Carmina 640	Chlortoluron 600 + Diflufenican 40	5 + 12	2,5 3,5	x	x	x	x		Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	10 - 29	10	5	5	x	NT103	NG404 (20m)	<b>NG337, NG405, NG414, WP710</b>	Sortenverträglichkeit im WW beachten! Drainauflage, CTU-Auflage	
				x	x	x	x		Ackerfuchsschwanz	15	10	5	5						
Lentipur 700/ CTU 700/ Profi CTU 700	Chlortoluron 700	5	3,0	x	x	x			Afu, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Klette, EP-Arten	VA 10 - 29	10	5	5	x	NT103	NG404 (20m)	<b>NG337, NG405, NG414, WP734</b>		
Toluron 700 SC / UP CTU 700 SC	Chlortoluron 700	5	3,0	x	x				Afu, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter, ausgen. Klette, EP-Arten	10 - 29	15	10	5	5	NT103	NG404 / 706 (20m)	<b>NG337, NG405, NG414, WP734</b>		
Cleanshot	Florasulam 40 + Isoxaben 610	2 + 29	0,095	x	x	x	x		UK, Ausfallraps einschl. Clearfield-Ausfallraps	10 - 13	x	x	x	x	NT101	-	WP713, WP734		
Sumimax	Flumioxazin 500	14	0,060	x					Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm	VA - 14	10	5	5	x	-	-	WP734		
BeFlex	Beflubenamid 500	12	0,5	x	x	x	x		Einj. zweikeimblättrige Unkräuter, Gem. Windhalm	09 - 25	10	5	5	x	-	NW701 (10m)	-		

\* Afu = Ackerfuchsschwanz, WH = Gemeiner Windhalm, jR = Einjähriges Rispengras, gr = Gemeines Rispengras, UK = Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, VM = Vogelmiere, KM = Kamille, EP = Ehrenpreis, Pers. EP = Persischer Ehrenpreis, Kn = Knöterich, LKSH, Stand: 09.07.2024  
x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. \*\* = Winterhartweizen, ° = Art. 51-Zulassung, VA = Voraufbau, NAH = Nachauflauf Herbst, n. z. = nicht zugelassen  
In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

## Herbizide in Wintergetreide im Herbst - NAK / NAH - Auflagen

Stand: 09.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l oder kg/ha	Winterweizen	Wintergerste	Winterroggen	Winterrichticale	Dinkel	Indikationen*	Einsatz- termin Kultur (lt. Zulass.)	Abstand in m zu			Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen  (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
											Oberflächengewässern	Abdriftminderung	90%				
<b>Mittel zur Nachauflaufbehandlung im Herbst (Stadium 11/12/13 - 22/25/29/30)</b>																	
Niantic + PROBE = FHS	Mesosulfuron-methyl 30 + Iodosulfuron-methyl 6 + Mefenpyr-diethyl (Safener) 90	2	0,15 + 0,3	x					Gemeiner Windhalm	11 - 25	x	x	x	x	-	-	
			0,3 + 0,6	x				Afu, Gem. Windh., Einj. + Gem. Rispengras, KM, VM	NT103								
			0,4 + 0,8	x				Afu, Gem. Windh., Einj. Rispengras, KM, VM	NT108								
			0,4 + 0,8	x				TaubeTrespe	NT109								
Zypar	Florasulam 5 + Halaxifen-methyl/Arylex 6,25 + Cloquintocet-Mexyl (Safener) 5,58	2 + 4	0,75	x	x	x	x	x	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	11 - 29	5	5	5	x	NT102	NW706 (20m)	WP734
Troller / Primus	Florasulam 50	2	0,075	x	x	x	x		Einjährig zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT102	-	-
Turbine 50 G	Florasulam 50	2	0,075	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT103	-	-
Saracen	Florasulam 50	2	0,075	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT109	-	WP740
Sumir	Florasulam 50	2	0,075	x	x				Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT102	-	-
Saracen Delta	Diflufenican 500 + Florasulam 50	2 + 12	0,075	x	x				Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	12 - 22	5	5	x	x	NT108	NW705 (5m)	WP710
Pointer SX	Tribenuron-methyl 500	2	0,030	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Klette, EP-Arten	13 - 30	x	x	x	x	NT102	-	WP734
Trimmer WG	Tribenuron-methyl 500	2	0,03	x	x	x	x		Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT103	-	WP734
Tribun 75 WG / Profi Tribenuron 75 WG	Tribenuron-methyl 750	2	0,02	x	x	x	x		Einjährige zweikeimbl. Unkräuter, ausgen. Klette, EP-Arten	13 - 29	x	x	x	x	NT101	-	WP710
Axial Komplett	Pinoxaden 45 + Florasulam 5	1 + 2	1,0	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	13 - 29	x	x	x	x	NT102	-	WP734
Axial 50	Pinoxaden 50 + Cloquintocet-Mexyl (Safener) 12,5	1	0,9	x	x	x	x		Afu, Gem. Windhalm, Weidelgras-Arten	13 - 29	x	x	x	x	-	-	-
							x°	Ackerfuchsschwanz, Gem. Windhalm									
Traxos	Pinoxaden 25 + Clodinafop-propargyl 25 + 1-Methyl-hexylester 6,25	1	1,2	x		x	x		Afu, Gem. Windhalm, Weidelgras-Arten	11 - 29	x	x	x	x	-	-	WP734
Sword 240 EC	Clodinafop-propargyl 240 + 1-Methyl-hexylester 60	1	0,25	x		x	x		Afu, Flug-Hafer, Einjähr. Rispengras, Dt. Weidelgras, Echtes Glanzgras	11 - 29	x	x	x	x	-	-	-

\* Afu = Ackerfuchsschwanz, WH = Gemeiner Windhalm, JR = Einjähriges Rispengras, gR = Gemeines Rispengras, UK = Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, VM = Vogelmiere, KM = Kamille, EP = Ehrenpreis, Pers. EP = Persischer Ehrenpreis, K LKSH, Stand: 09.07.2024  
 x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. ° = Art. 51-Zulassung, VA = Vorauflauf, NAH = Nachauflauf Herbst, n. z. = nicht zugelassen  
 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

## Erläuterungen zu den Tabellen Herbizide in Wintergetreide im Herbst - NAK / NAH - Auflagen:

rot / fett = bußgeldbewehrt

**NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen. (**Drainauflage**)

**NW800:** Keine Anwendung auf gedrainierten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

**NG356-1:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 250 g Flufenacet pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden (auch "Flufenacet-Konto" genannt).

**NG337:** Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Chlortoluron enthalten. (**CTU-Auflage**)

**NG414:** Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1,5 %.

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** ..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** ..... (siehe Text NT101).

**NT102-1:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist.  
+ ... wie bei NT102/NT101.

**NT103:** ..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** ..... (siehe Text NT101).

**NT103-1:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist.  
+ siehe Text NT102-1.

**NT108:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** ..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** ..... (siehe Text NT108).

### Pendimethalin/Prosulfocarb-Auflagen:

**NT145:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

**NT145-1:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

**NT146:** Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

**NT170:** Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

**NT112:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

## Fortsetzung

### Erläuterungen zu den Tabellen Herbizide in Wintergetreide im Herbst - NAK / NAH - Auflagen:

**rot / fett = bußgeldbewehrt**

**NW701:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: -ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW705:** ..... **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben.....** (siehe Text NW701)

**NW706 / NG404:** ..... **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben.....** (siehe Text NW701)

**VA263:** Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten.

**VA271:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

**VA277:** Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50% eingetragen ist.

**VA282:** Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (bystander und residents) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in der Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist.

**VA320:** Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (Nebenhelfer und Anwohner) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, mit abdriftmindernden Geräten erfolgen, die mindestens in der Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen sind. Geeignete Anwendungstechnik und Verwendungsbestimmungen ergeben sich aus dem Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind die in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilten Mindestabstände bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen in Flächenkulturen von zwei Metern und bei Anwendungen in Raumkulturen von fünf Metern einzuhalten.

#### **Kennzeichnungsaufgaben:**

- WA706: Nur in bis Ende Oktober gedrilltem Winterweizen anwenden.
- WP710: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.
- WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.
- WP720: Kein Nachbau von zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten sowie Winterraps
- WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.
- WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP7761: Bei Wintergerste Ertragsminderung möglich.
- WP778: Bei Roggen Ertragsminderung möglich.
- WP779: Bei Triticale Ertragsminderung möglich.
- VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

## Insektizide in Wintergetreide im Herbst - Auflagen

Stand: 05.07.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Weizen	Gerste	Roggen	Triticale	Winterhafer	Indikationen	max. Anwendung in dieser Indikation	max. Abstand in Tagen	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Wartezeit in Tagen	Bienenschutz		Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2% Hang- neigung	sonstige Auflagen (fett= bußgeldbewehrt)
														solo	+ Azol	Stand	Abdriftminderung	50%	75%			
<b>Pyrethroide</b>																						
Cypermethrin 500	3A	0,05	x	x	x	x	x		Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 10	1x		2x	42	B 1	B 1	n.z.	n.z.	n.z.	20	109	-	-
Deltamethrin 100	3A	0,075	x	x	x	x	x		Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 11-29	2x	7	2x	28	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	15	103	-	NG405 (Drainaufl.)
		0,05							Zweiflügler, in ES 13-77	2x								20	10			
lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,15	x	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst	1x		1x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	20	10	5	5	108	-	VV603
									Fritfliege, in ES 11-13	1x												
lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	x	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 12	2x	10-14	2x	28	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	10	5	5	108	-	-
									Fritfliege, in ES 11-13	2x			F									
									beißende + saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	je 2x			28									
tau-Fluvalinat 240	3A	0,2	x	x	x	x	x		Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst	1x		1x	F	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	15	10	5	5	101	-	-
			x	x	x	x	x		Blattläuse	1x												
gamma-Cyhalothrin 60	3A	0,08	x	x	x	x	x		beißende und saugende Insekten	2x		2x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	-
Deltamethrin 25	3A	0,2	x	x					Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 83	1x		1x	28	B 2	B2	n.z.	n.z.	20	10	102	-	WW7091
		0,25	x	x					Getreidefliegen, bis ES 83	1x								n.z.				
Deltamethrin 25	3A	0,2	x	x	x	x	x		Blattläuse, in ES 09-30	2x	14	2x	F	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	103	-	NG405 (Drainaufl.)
lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,1	x						Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 12-25	2x	14	2x	35	B 2	B 2	15	10	5	5	108	-	-
Esfenvalerat 50	3A	0,2	x	x	x	x	x		Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-49	2x		3x	35	B 2	B 2	n.z.	15	10	5	103	NW706 (20m)	-
		0,25	x	x	x	x	x		Blattläuse	1x												
lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	WW	WG				WH	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-32	1x		1x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	20	10	5	108	-	-
<b>Pyridincarboxamide</b>																						
Fonicamid 500	29	0,14	WW						Blattläuse	2x	14	2x	28	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	-
			WG							Blattläuse als Virusvektoren, in ES 11-25	1x		1x									
<b>Maltodextrin</b>																						
Maltodextrin 573,89	U	37,5							Blattläuse, Weiße Fliegen, Spinnmilben (nur zur Befallsminderung)	20x	3	20x	F	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	NB506

ES = Entwicklungsstadium, F = keine Wartezeit erforderlich, WW = Winterweizen, WG = Wintergerste, WH = Winterhafer, n.z. = nicht zugelassen, LKSH, Stand: 05.07.2024

\* = NN 410 = Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

\*\* = Proline hat eine NB6644 und eine NB6645 (siehe Erläuterungen); B 4 = nicht bienengefährlich; B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr; B 1 = bienengefährlich

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landeswasserverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

## Erläuterungen zur Tabelle Insektizide in Getreide im Herbst - Auflagen:

**rot / fett = bußgeldbewehrt**

**NB506:** Eine Anwendung weiterer als bienengefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel (B1 oder B2) auf der gleichen Fläche ist nur nach einer Mindestwartezeit von 7 Tagen nach der letzten Ausbringung dieses Pflanzenschutzmittels zulässig.

**NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** ..... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % ..... (siehe Text NT101)

**NT103:** ..... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % ..... (siehe Text NT101)

**NT108:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** ..... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % ..... (siehe Text NT108)

**NW706:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW800:** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

**NB6644:** Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuftem Insektizid aus der Gruppe der Pyrethroide ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, erlaubt.

**NB6645:** Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuftem Insektizid aus der Gruppe der Neonikotinoide an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist.

**NN410:** Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

**VV603:** Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

**WW7091:** Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

## Grünlandherbizide - Auflagen

Stand: 19.06.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Wasser- aufwand in l/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu			Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	
							Oberflächengewässern	Stand- dard	Abdriftminderung 50% 75% 90%			
<b>Banvel 480 S / Mais Banvel Flüssig</b>	Dicamba 480	1,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 12 - 14, während der Veg.periode	14	x	x	x	x	103	nicht im Ansaatjahr! WP734, WW742
<b>U 46 D Fluid / Darby / Salvo Plus</b>	2,4-D 500	1,5	200-400	Spitz-Wegerich	1x, während der Veg.periode (März-Okt.)	14	10	5	5	x	103	NW706 (20m), NW800, WW742
<b>U 46 M-Fluid / Profi M Fluid / Dicopur M</b>	MCPA 500	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode (Mai-Aug.)	14	x	x	x	x	109	WP733, WW742
<b>Kinvara</b>	MCPA 233 + Clopyralid 28 + Fluroxypyr 50	3,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode; nicht im Ansaatjahr	7 (14**)	10	5	5	x	108	nicht im Ansaatjahr! SF275-EEWW
<b>Flurostar 200</b>	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 13 - 16, im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr	7	10	5	5	x	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm
			600- 1.000				x	x	x	x	-	
		1,8	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel, Wiesen-Löwenzahn	1x in ES 12 - 31, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etabl. Best. 1x, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etablierten Beständen	n.z.	15	10	5	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm	
<b>Flurostar Forte</b>	Fluroxypyr 400	0,375	150-300	zweikeimblättrige Unkräuter	im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr im Frühjahr bis Sommer; in etablierten Best.	7	5	5	5	x	109	VN439, VV613, WP734 VN439, VV613
		0,75					15	10	5	5	102	im Ansaatjahr
<b>Lodin</b>	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	n.z.	20	15	10	108	
		1,0	200-400	Ampfer-Arten	2x, während der Veg.periode (Splitting)							
		2,0	200-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode							
<b>Tandus EC / Profi Fluroxy</b>	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	15	10	5	5	102	WH9161
		2,0					n.z.	20	15	10	108	
		3 ml/l (max. 2,0 l/ha)		Ampfer-Arten	1x, ab ES 31, während der Veg.periode		x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandlung, mit Spritzschirm; NW641, WH9161 Einzelpflanzenbehandlung; WH9161
<b>Tandus 200</b>	Fluroxypyr 200	0,75	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	10	5	5	x	101	im Ansaatjahr; WH9161
		2,0	200-400		1x, NA, während der Veg.periode		n.z.	20	15	10	102	nicht im Ansaatjahr! WH9161
<b>Tensira</b>	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	Vogel-Sternmiere	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	5	5	x	x	102-1	VV613, WH9161
		2,0	200-400	Stumpfblättriger und Krauser Ampfer	1x, NA, während der Veg.periode		10	10	5	5	108-1	nicht im Ansaatjahr! VV613, WH9161
<b>Tomigan 200</b>	Fluroxypyr 200	1,8	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x im März bis August; in etabl. Beständen	7	x	x	x	x	102	bis 7 Tage vor dem Mähen, Silieren oder Beweiden; VV613
<b>Waran</b>	Fluroxypyr 200	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, Ampfer-Arten	1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Herbst, nicht im Ansaatjahr	7	5	x	x	x	103	nicht im Ansaatjahr!
		0,75			1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Frühjahr, im Ansaatjahr		x	x	x	x	102	
<b>Ranger / Garlon</b>	Fluroxypyr 150 + Triclopyr 150	2,0	200-400	Ampfer-Arten, Wiesen-Löwenzahn, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode	7	5				103	WP734
		2,0	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode			x	x	x	-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung
		4%		Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode		x					Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper; max. 2 l/ha pro Jahr
		2,0	200	Laubholz <i>[Zulassung für geringfügige Verwendung bis 15.12.25]</i>	1x, während der Veg.periode							WP734, Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung mit tragbaren Geräten
<b>Simplex</b>	Fluroxypyr 100 + Aminopyralid 30	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode	7	10	5	5	x	103	WP681, WP682, WP683, WP684, WP685, WH970
		2,0	30-50	Ampfer-Arten								Einzelpflanzenbehandl./Rotowiper; WP681, 682, 683, 684, 685, WH970
		1%		Ampfer-Arten, Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel				x	x	x	x	-
<b>Harmony SX / Lupus SX Mais</b>	Thifensulfuron 480,6	45 g/ha	100-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt	14	5	5	x	x	103	nicht im Ansaatjahr! WP734
		0,375 g/l			3x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt							Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung/Dochtstreichgerät, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr
		0,15 g/l					x	x	x	x	-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung/spritzen; max. 45 g/ha pro Jahr
		1,12 g/l										Einzelpflanzenbehandl./Rotowiper, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr
<b>Proclova</b>	Amidosulfuron 360 + Florpyrauxifen-benzyl (Rinskor active) 75,5	0,125 (+ 0,25 FHS)	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, im März bis Oktober	7	20	10	5	5	102-1	in etablierten Beständen; klee schonend

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4)

einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

ES = Entwicklungsstadium, \*\* = Empfehlung des Herstellers, n.z. = nicht zugelassen

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

LKSH, Stand: 19.06.2024

1[2]

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **Erläuterungen zur Tabelle Grünlandherbizide Auflagen:**

### **Bußgeldbewehrte Auflagen:    rot /fett**

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102-1:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. ... restlicher Text wie bei NT102

**NT103:** .....mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT102).

**NT108:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** .....mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT108).

**NW706:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW641:** Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.

**NW800:** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

**VN439:** Kein Nachbau von Wurzel- und Knollengemüse ein Jahr nach der Anwendung.

**VV613:** Es ist sicherzustellen, dass Wiesen und Weiden durch Tiere frühestens 7 Tage nach der letzten Anwendung wieder betreten werden.

**SF275-EWW:** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Wiesen/Weiden bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

### **Simplex-Auflagen:**

WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.

WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.

WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.

WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüse-Arten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.

WH9161: In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobs-Kreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche, diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.

## Rodentizide mit dem Wirkstoff Zinkphosphid

Stand: 14.06.2024

Präparat (Auswahl)	Wirkstoff und -gehalte in g/kg	Aufwandmenge	Anwendungsbestimmungen und Auflagen	
Ratron Gift-Linsen	Zinkphosphid 8	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr	<b>NS648, NT659,</b> NT658, NT660-1, NT668, NT671,	<b>NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1,</b> <b>NT820-2, NT820-3, NW642-1</b>
		100 g/Köderbox; max. 2,5 kg/ha/Jahr		<b>NT680-2, NT820-2, NT820-3, NW642-1</b>
Ratron Giftweizen	Zinkphosphid 25	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr	<b>NS648, NT659, NT658, NT668, NT671, WA855, WW711,</b> <b>NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1</b>	
Arvalin	Zinkphosphid 25	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr bzw. max. 3 x 0,66 kg/ha/Jahr	<b>NS648, NT659,</b> NT660, NT667, NT668, NT671,	<b>NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1,</b> <b>NT820-2, NT820-3, NW642-1</b>
		50 g/Köderbox; max. 2,0 kg/ha/Jahr bzw. max. 3 x 0,66 kg/ha/Jahr		<b>NT680-2, NT820-2, NT820-3, NW642-1</b>

**rot / fett = bußgeldbewehrt:**

LKSH, Stand: 14.06.2024

**NS648:** Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist.

**NT659:** Nicht offen auslegen/ausbringen.

**NT664-1:** Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden. Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen: - Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten. - Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "Liste der Köderlegemaschinen" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts). - Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.

**NT680-2:** Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

**NT802-1:** Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

**NT803-2:** Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

**NT820-1:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.

**NT820-2:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

**NT820-3:** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

**NW642-1:** Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT658: Haustiere fernhalten.

NT660/660-1: Die Anwendung des Mittels ist außerhalb von Forsten nur durch verdecktes Ausbringen zulässig (§ 2 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

NT667: Köder unzugänglich für Kinder und für Haus- und Wildtiere auslegen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT668: Falls während und nach Bekämpfungsmaßnahmen tote oder sterbende Ratten oder Mäuse gefunden werden, sind diese sofort wegzuräumen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

NT671: Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild.

WA855: Kühl und trocken lagern. WW711: Bei angebrochener Packung muss mit abnehmender Wirksamkeit gerechnet werden.

## Schneckenbekämpfung im Ackerbau

Stand: 09.07.2024

Präparate	Wirkstoffgehalt in g pro kg	max. zugelassene Aufwandmenge in kg/ha	ca. Körner/m <sup>2</sup>	Ackerbaukulturen	Getreide	Weizen	Raps	Rübsen	Kartoffel	Mais	Zucker-/ Futterrübe	Zuckerrübe	Ackerbohne	Futtererbse	Sojabohne	Lein	Senf	Sonnenblume	Wiesen u. Weiden	max. Anzahl Anwendungen	Abstand der Behandlungen in Tagen	Einsatztermin	Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen		
<b>Metaldehyd-haltige Mittel (Auswahl)</b>																										
Axcela / Schnecken-Korn 3%	30	7,0	60		x	x	x					x					x	x			3	mind. 14	bis ES 29	NT116, NT665, NW642-1; NT644, NT658, NT676		
																							bis ES 40			
(Delicia) Schnecken-Linsen, Mollustop, Meta Pads	30	3,0	30 35		x	x	x					x	x								3	7-21	ab der Saat bis ES 29	NT116, NT665, NT672, NT676, NT870, NW642-1; NT658		
																							ab der Saat bis ES 19			
																							ab der Saat bis ES 19			
Metarex Inov	40	4,0	24			x	x			x	x	x					x	x			1		bei der Saat**	NT116, NT658, NT665, NW642-1	Reihenbehandlung; max. 17,5 kg/ha/Jahr; im Weizen als Beimischung zum Saatgut breitflächig; max. 17,5 kg/ha/Jahr breitflächig; max. 17,5 kg/ha/Jahr WZ: 7 Tg., Flächenbehandl.; max. 17,5 kg/ha/Jahr	
																							bei der Saat**			
		5,0	30		x	x		x	x	x			x	x				x	x			5	mind. 5			bis ES 29
																							mind. 5			bis ES 17; Mais + Rüben: bis ES 15
									x												5	mind. 5	bis ES 40	NT116, NT658, NT665, NT672, NT870, NW642-1		
Limares Techno	50	7,0	30		x	x	x											x			2	mind. 7	ES 00 - 29	NT116, NT658, NT665, NT870; NW642-1		
Arinex # (Restmengen)	60	5,8	40		x	x		x													2	mind. 7	ES 09 - 29	NT116, NT672, NT870, NW642-1, NT658, NT665, NT676		
																							ES 09 - 19			
Arinex 30	30	6,0	45		x	x		x					x	x				x			2	mind. 7	bis ES 29	NT116, NT870, NT658, NT665, NT676, NW642-1	WZ: 60 Tage - WZ: 90 Tage WZ: 7 Tage	
																							bis ES 19			
																							bis ES 97; NT672			
<b>Eisen-III-phosphat-haltige Mittel (Auswahl)</b>																										
Ironmax Pro	24,2	7,0	60		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	4	mind. 5	VA bis Ernte	NT116, NT870		
																							VA bis ES 14			
Ferrex	25,0	6,0	60	in allen Ackerbaukulturen																	5	mind. 7	ab Befallsbeginn	NT116, NT870, NW642-1		
Sluux HP	29,7	7,0	60	in allen Ackerbaukulturen																	4	-	ab Befallsbeginn	NT116, NT870, NW642-1		

\*\* = nur bei hoher Schneckendichte bei Direkt- bzw. Mulchsaat bzw. bei Anbau in ein grobscholliges Saatbett

LKSH, Stand: 09.07.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

**rot / fett = bußgeldbewehrt**

**NT116:** Bei der Anwendung muss ein Eintrag des Mittels in angrenzende Flächen vermieden werden (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen).

**NT665:** Nicht in Häufchen auslegen.

**NT672:** Anwendung bis maximal 70 % Bodenbedeckungsgrad durch die Kulturpflanze.

**NT870:** Das Mittel ist giftig für Weinbergschnecken. Bei einem Vorkommen von Weinbergschnecken (*Helix pomatia* und *Helix aspersa*) darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT644 = giftig für Haustiere!, NT658 = Haustiere fernhalten,, NT676 = Verschüttetes Granulat sofort zusammenkehren und entfernen.

# = Arinex: Zulassungsende: 31.05.2024, Abverkaufsfrist: 30.11.2024, Ablauffrist: 30.11.2025

ES = Entwicklungsstadium,

VA = Vorauffauf,

WZ = Wartezeit

## Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 01.07.2024

Indikationen		360 g/l-Glyphosat-Präparate								450 g/l	480 g/l-Glyph.		720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom effekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352, NT101]	Clinic TF / Omega 360 / Nufosate [NG352, NT102/NT103]	Glistar Ultra [NG352-1]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352, NT103]	Shyfo [NG352, NT103]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]	Helosate 450 TF [NG352, NT102/103]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352, NT103]	Roundup PowerFlex [NG352, NT103]	Roundup Rekord [NG352, NT103]	Kyleo** [NG352-1, NT109, NW605-1, NW606, NW706]
max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]														
Ackerbaukulturen allgemein:														
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404]	3,0	-	4,0 [NG404]	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-		-	4,0 [NG402]	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	-	3,0	-	-	-	-	-	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0	5,0 [NG404]	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat / vor dem Auflaufen (ausgen. Raps)	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5*** [NG402]	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-
Getreide:														
Getreidestoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404]	3,0	-	4,0 [NG404]	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-		-	4,0 [NG402]	-	-	-	-	-	-	-	
	Gem. Quecke		-	-	-	-	-	3,0	5,0 [NG404]	-	-	-	-	
Getreide	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0	5,0 [NG404]	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0** [NG405, WW742]
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 01.07.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

\*\* = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; \*\*\* = auch im Raps; ° = Art. 51-Zulassung (geringfügige Verwendung); T. = Tage; (14 T.) = 14 Tage Wartezeit

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

## Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 01.07.2024

Indikationen		360 g/l-Glyphosat-Präparate								450 g/l	480 g/l-Glyph.		720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom effekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352, NT101]	Clinic TF / Omega 360 / Nufosate [NG352, NT102, NT103]	Glistler Ultra [NG352-1]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352, NT103]	Shyfo [NG352, VA275, NT103]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]	Helosate 450 TF [NG352, NT102/103]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352, NT103]	Roundup PowerFlex [NG352, NT103]	Roundup Rekord [NG352, NT103]	Kyleo** [NG352-1, NT109, NW605-1, NW606, NW706]
<b>Raps:</b>														
Rapsstoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiedereergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404]	3,0	5,0 [NG404]	4,0 [NG404]	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke		-	-	-	-	-	3,0	-	-	-	-	-	-
Raps	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0	5,0 [NG404]	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,5 [NG402]	-
<b>Mais:</b>														
Mais	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	3,0	5,0 [NG404]	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiedereergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404]	3,0	-	4,0 [NG404]	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405, WW742]
		Ausfallkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	-	3,0	-	-	-	-	-	
<b>Rüben:</b>														
Zuckerrübe	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0	3,0	5,0 [NG404]	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0	-	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
Zucker- + Futterrübe	Ackerkratzdistel, Schosserrüben; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtreichgerät	bei Spätverunkrautung	-	-	-	-	33% (max. 3 l/ha) (60 T.)	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (60 T.)	-	-	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiedereergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404]	3,0	-	4,0 [NG404]	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
		Ausfallkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	-	3,0	-	-	-	-	-	

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

\*\* = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; \*\*\* = auch im Raps;

° = Art. 51-Zulassung (geringfüg. Verwend.);

LKSH, Stand: 01.07.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

(14 T.) = 14 Tage Wartezeit;

ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

T. = Tage

## Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 01.07.2024

Indikationen		360 g/l-Glyphosat-Präparate								450 g/l	480 g/l-Glyph.		720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom efekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352, NT101]	Clinic TF / Amega 360 / Nufosate [NG352, NT102, NT103]	Glistar Ultra [NG352-1]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352, NT103]	Shyfo [NG352, VA275, NT103]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]	Helosate 450 TF [NG352, NT102/103]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352, NT103]	Roundup PowerFlex [NG352, NT103]	Roundup Rekord [NG352, NT103]	Kyleo** [NG352-1, NT109, NW605-1, NW606, NW706]
max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]														
<b>Leguminosen:</b>														
Leguminosen bzw. Klee-Arten, Luzerne-Arten, Wicken zur Saatguterzeugung <sup>o</sup>	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter; Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 3,75 l/ha) (14T) <sup>o</sup>	in Le. 33% (max. 5 kg/ha)	-
Leguminosen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0	5,0 [NG404]	-	2,25	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404]	3,0	-	4,0 [NG404]	3,75 [NG404]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	-	3,0	-	-	-	-	-	-
<b>Grünland:</b>														
Wiesen und Weiden	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat; mit nachfolgendem Umbruch	-	4,0 [VV549]	-	6,0 [NG404, VV549]	4,0 [NG402, VV549]	-	-	4,0 [NG404, VV549]	3,0 (14 T.) [NG402, VV549]	3,75 [NG402, VV549]	2,5 [NG402, VV549]	-
	Gem. Quecke, Ampfer-Arten		-	-	4,0 [NG412, VV549]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ackerkratzdistel, Ampfer-Arten; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetation	-	-	-	-	33% (max. 4 l/ha) [VV549]	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (14 T.) [VV549]	33% (max. 3,75 l/ha) (14 T.)	-	-
<b>sonstige:</b>														
Gräser zur Saatguterzeugung	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter; Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	Frühjahr bis Frühsommer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 3,75 l/ha) (14 T.)	-	-
Stilllegungsflächen (Rekultivierung)	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat von Folgekulturen; während der Vegetationsperiode; zur Kulturvorbereitung	-	5,0 [VV549]	5,0 [NG402, VV549]	6,0 [NG404, VV549]	5,0 [NG404, VV549]	3,0	5,0 [NG404, VV549]	-	3,75 [NG404, VV549]	3,75 [NG402, VV549]	2,5 [NG402, VV549]	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 01.07.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

\*\* = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; \*\*\* = auch im Raps; ° = Art. 51-Zulassung (geringfügige Verwendung); T. = Tage; (14 T.) = 14 Tage Wartezeit

### wichtiger Hinweis:

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 14.06.2024 zugestimmt.

Damit werden die bereits seit der 5. Änderungsverordnung vom 2. September 2021 geltenden bekannten Einschränkungen bei der Anwendung von Glyphosat fortgeführt und das vollständige Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel unionsrechtskonform aufgehoben.

Die geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Einschränkungen der Glyphosat-Anwendung und die dazugehörigen Sanktionen nun dauerhaft eingeführt und das vollständige Anwendungsverbot aufgehoben.

#### verboten:

- Vorernteanwendung (Sikkation) (§ 3b, Absatz 5),
- in Naturschutzgebieten (§ 4),
- in Wasserschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Heilquellenschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Kern-+ Pflegezonen v. Biosphärenreservaten (§ 3b, Abs. 5)

#### erlaubt:

- wenn in Einzelfällen andere vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Behandlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, "Falsches Saatbett") bei Mulch- oder Direktsaatverfahren
- gegen perennierende Unkrautarten wie z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, auch wenn keine Mulch- oder Direktsaat erfolgt
- wenn die betroffene Fläche offiziell als erosionsgefährdet eingestuft ist und daher nur bedingt mechanisch bearbeitet werden kann
- wenn eine starke Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche gefährdet
- wenn auf einer Teilfläche für die Futtergewinnung oder Tierhaltung genutzten Grünlandfläche Unkräuter wachsen, die giftig für die Tiere sind.

**Der Einsatz wird damit zukünftig zielgerichteter erfolgen. D. h. genau hinschauen, welche Voraussetzungen für einen Glyphosateinsatz erfüllt sind und diese genau dokumentieren.**

LKSH, Stand: 01.07.2024

## Erläuterungen zur Tabelle Glyphosate:

bußgeldbewehrte Auflagen: **rot / fett**

**NG352:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

**NG352-1:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

**NG402:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NG404:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

**NG412:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** ..... Text wie NT101 "..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. ...**"

**NT103:** ..... Text wie NT101 "..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. ...**"

**NT109:** Bei der Anwendung des Mittels muss **ein Abstand von mindestens 5 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden **Breite von mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

VV549: Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.